# Fall 5 (Auskunftsrecht / Datengeheimnis)

5a) Sie sind Geschäftsführer der Extremely Beautiful GmBH, die vor allem VIPs Schönheitsprodukte im Top-Segment anbietet. Eine Kundin schreibt Ihnen, dass sie gerne Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten hätte.

* Bereiten Sie ein entsprechendes Schreiben an die Kundin vor.  
  Was hat die Auskunft zu umfassen?
  + Alle **verarbeiteten Daten**,
  + die Informationen über ihre **Herkunft**,
  + allfällige **Übermittlungsempfänger(kreise),**
  + den **Datenverwendungszweck**,
  + die **Rechtsgrundlagen der Datenverwendung(in verständlicher Form)  
    Man hat 8? Wochen Zeit für die Auskunft!**
* Dürfen Sie den Kunden für diese Mühe etwas verrechnen?  
  Nein
* Die Kundin verlangt diese Auskunft zum vierten Mal in diesem Jahr. Dürfen Sie nun etwas verrechnen?  
  Ja, da man die Auskunft nur einmal pro Jahr gratis erhält. Man kann einen Pauschalbetrag von 18,89€ pro Anfrage verrechnen. 🡺 §26 auf Seite 32 im DSG

5b) Ihr Assistent der Geschäftsführung scheidet im Unfrieden aus der GmbH aus. Aus Rache gibt er eine Pressekonferenz, in der er die Gewohnheiten und einiger Ihrer wichtigsten Kunden sowie deren wahres Alter (einige der Kunden halten ihr Geburtsjahr erfolgreich vor Medien verschleiert) preisgibt.

* Darf der Mitarbeiter diese Information preisgeben?  
  Nein 🡺 §15 auf Seite 20 im DSG
* Was sind mögliche rechtliche Konsequenzen nach dem Datenschutzgesetz?
  + Eine Geldstrafe bis zu 25.000€ 🡺 §52 auf Seite 66 im DSG
  + Ein Jahr Freiheitsstrafe bei Gewinnabsicht oder wenn man dem anderen absichtlich Schaden zufügt 🡺 §51 auf Seite 65 im DSG

# Fall 6

Sie sind Geschäftsführer des jungen, dynamischen Software-Unternehmens „MyFH.com“. Für Marketing-Zwecke wollen Sie Ihre Kunden und Lieferanten regelmäßig über Ihrer Produkte und Neuerungen informieren.

* Welche Schritte müssen Sie nach dem Datenschutzgesetz setzen? Warum?
* Nur mit Zustimmung der Kunden möglich (im Vertrag AGB möglich)

Für Zwecke der Personalverwaltung Ihres Unternehmens wollen Sie Daten Ihrer Mitarbeiter (Name, Geburtsdatum, Telefonnummer, Adresse) erfassen.

* Welche Schritte müssen Sie nach dem Datenschutzgesetz setzen? Warum?
* Ich muss keine Schritte vornehmen, da das eine Standardanwendung ist muss ich auch nichts melden; das einzige ist, dass ich die Datensicherheit im Unternehmen gewährleisten muss und die Mitarbeiter belehren muss

Nach einigen Jahren auf dem Markt hat Ihre Kundendatenbank nun mehr als zehntausend Kunden. Sie wollen nun sämtliche Kunden mit persönlich adressierten Prospekten über neue Produktentwicklungen informieren. Sie wollen aber nicht die ohnehin zu geringen Kapazitäten in Ihrem Haus beanspruchen und beauftragen daher ein Marketingunternehmen mit der Aussendung.

* Dürfen Sie dem Marketingunternehmen die Daten der Kunden geben?
* Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
* Ja, darf ich (Marketingunternehmen wird mein Dienstleister)
* Ich muss einen Vertrag mit ihnen abschließen in dem drinnen steht:
  + Welche Daten ich ihnen gebe
  + Zu welchem Zweck, und muss auch festlegen, dass nichts außer meinen Zweck mit ihnen machen dürfen
  + Der Dienstleister muss mir versichern, dass er in seinem Unternehmen die Datensicherheit pflegt
  + Es muss geklärt werden, was nach dem Auftrag mit den Daten im DL-Unternehmen gemacht wird (eventuelle löschen, oder speichern für weiter Aufträge)
  + DL muss mir versichern, dass er meine Daten nicht an Dritte weitergibt, und wenn er das muss nur mit Absprache mit mir möglich

Das Marketingunternehmen hält Ihre Kundendatei für recht nützlich und beschließt, auch die eigene Dienste mit einer Aussendung anzubieten.

* Welchen datenschutzrechtlichen Status hat das Marketingunternehmen?
* Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass diese Handlung zulässig ist?

1. Status: das Marketingunternehmen wird dabei zum Auftraggeber und muss die Verantwortung tragen;

Eigentlich darf das Marketingunternehmen das gar nicht, außer er hat einen „schlechten“ Vertrag mit dem Auftraggeber (er darf also die Daten zum Beispiel weiterverwenden ohne die Erlaubnis des Auftraggebers 🡪 vlt Lücke im Vertrag)

1. Entweder der alte Auftraggeber hat eine Zustimmung der Kunden, dass er die Daten an andere Partnerunternehmen (Dritte) weitergeben darf und diese die Daten auch für eigene Werbezwecke verwenden dürfen ODER das Marketingunternehmen muss vorher noch die Zustimmung der Kunden irgendwie einholen.

# Fall 7 (Rechte auf Geheimhaltung und Löschung)

Ein Mieter ist mit seinen Zahlungen im Rückstand. Der Vermieter übergibt die Eintreibung seiner Mietzinsforderung an ein Inkassobüro. Das Inkassobüro unternimmt dann Betreibungsversuche, v.a. Forderungsschreiben.

Der Mieter beschwert sich nun darüber, dass sein Vermieter Daten betreffend Mietzinsrückstände zwecks Inkasso an das Inkassobüro übermittelt hat und außerdem seinem Löschungsbegehren bzw. Widerspruch nicht entsprochen hat.

Der Vermieter meint, es bestehe ein überwiegendes berechtigtes Interesse an dieser Datenverwendung. Es würden nur für Zwecke der Forderungseinbringung tatsächlich notwendige Daten weitergegeben: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Zustelladresse (einschließlich früherer Adressen und jenen der Mietobjekte) sowie die Daten des Zahlungsverkehrs. Da die Forderungen des Vermieters nach wie vor nicht beglichen seien, bestehe auch kein Grund, die Löschung dieser Daten zu veranlassen. Der Beschwerdeführer sei über die Rechtslage informiert worden, das Löschungsbegehren sie auch mit ausführlicher Begründung abgelehnt worden.

Fragen:

* **War der Vermieter berechtigt, Daten betreffen den Beschwerdeführer und dessen Mietzinsrückstände inkassohalber an das Inkassobüro weiterzugeben?**  
  Ja, weil der Punkt „die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung“ vorliegt. (DSG §8)
* **Wie ist die Weitergabe datenschutzrechtlich zu beurteilen?**  
  Es muss sichergestellt sein, dass das Inkassobüro die Daten nicht weitergibt. Es handelt sich um eine Übermittlung und keine Überlassung.
* **War der Vermieter berechtigt, ein darauf bezogenes Löschungsbegehrten(einen darauf bezogenen Widerspruch) abzulehnen?**  
  Ja, solang der Fall noch nicht abgeschlossen ist / Das Mietverhältnis noch nicht beendet ist.